

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Peenehagen

„Ortsteil Alt Schönau“

nach § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 und 3 i. V. m. § 13 BauGB



Auftraggeber:

Gemeinde Peenehagen
vertreten durch das
Amt Seenlandschaft Waren
Warendorfer Straße 4, 17192 Waren (Müritz)

Auftragnehmer:



A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg
☎ 0395 – 581 020
☎ 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
🌐 www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Lisa Hügel
B.Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung

Arbeitsstand:

Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Grundlagen	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Definition planungsrelevanter Arten	3
2.3 Europarechtliche Vorgaben	4
2.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.....	4
2.5 Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)	5
2.6 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG	6
3. Methodik des Artenschutzfachbeitrages	6
4. Datengrundlage	7
5. Räumliche Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabens	8
5.1 Kurzdarstellung des Naturraums	9
5.2 Wirkfaktoren.....	10
6. Potenzialanalyse und Relevanzprüfung	11
6.1 Potenzialanalyse/Lebensraumausstattung.....	11
6.2 Relevanzprüfung.....	15
7. Abprüfung der Verbotstatbestände	18
7.1 Vögel.....	18
7.2 Fledermäuse	24
7.3 Reptilien.....	27
7.4 Amphibien	30
7.5 Käfer.....	33
8. Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen	36
8.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	36
8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	37
8.3 Schutzmaßnahmen.....	37
9. Fazit	38
10. Quellen	39

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Peenehagen hat beschlossen, eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB zum Ortsteil „Alt Schönau“ aufzustellen und zu erlassen. Mit dem Erlass der Klarstellungssatzung sollen Zweifel an der räumlichen Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils von „Alt Schönau“ ausgeräumt werden, da die aus dem Jahr 1995 beschlossene Satzung über die Festlegung und erweiterte Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils „Alt Schönau“ aufgrund eines Verfahrensfehlers nicht rechtskonform ausgeführt wurde.

Der Ortsteil „Alt Schönau“ ist ein Dorfgebiet mit folgenden gewerblichen Nutzungen innerhalb der Abgrenzung von der Klarstellungssatzung: Ferienwohnung und -haus und einzelne Geschäfte. Die festgesetzten drei Ergänzungsflächen nehmen Bezug auf die vorhandene Erschließung und die bauliche Ortsstruktur.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages wird geprüft, inwieweit dem geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zum Ortsteil „Alt Schönau“ bildet somit die Grundlage für die behördliche Prüfung und der naturschutzfachlichen Genehmigung.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Bewertung des Konfliktpotenzials der oben beschriebenen Satzungen bildet zum einen das BNatSchG sowie ergänzend die Maßgabe des Artenschutzes auf Landesebene, beschrieben im Naturschutzgesetz Land Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

2.2 Definition planungsrelevanter Arten

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind“ (BNatSchG)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH – Richtlinie)
- Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
(Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten!)
- Tier- und Pflanzenarten, welche in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG verzeichnet wurden.

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG – Verordnung 338/97 (EG – Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie)
- besonders geschützte Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten besonders geschützt und gleichzeitig gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützte Arten. Fledermäuse fallen unter das besondere nationale und europäische Artenschutzrecht.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Hierbei handelt es sich um alle Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Alle einheimischen Amphibienarten stehen seit 1980 in Deutschland nach BNatSchG unter Artenschutz, selbst wenn sie in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Einige Arten zählen laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten (BUND).

2.3 Europarechtliche Vorgaben

Der Artenschutz wird auf europäischer Ebene in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie (ABI. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie (ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7)) verankert.

2.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Vorschrift für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

- Nr.1. wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,*
- Nr.2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

- Nr.3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*
- Nr.4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen, festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.5 Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG (§ 45 BNatSchG)

Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** wie folgt erfüllt sind:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.6 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3. Methodik des Artenschutzfachbeitrages

Die angewandte Methodik lehnt sich im Wesentlichen an die *Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung* (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2012) sowie der *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)) an.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn sich die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bau-, anlage- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten überschneiden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden auf Grundlage von Verbreitungskarten und Lebensraumsansprüchen alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen. Für die verbleibenden Arten, die beeinträchtigt werden könnten, wurde geprüft, ob das geplante Vorhaben bzw. die dieses Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände auszulösen.

Innerhalb der Konfliktanalyse wird daher ermittelt, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse eines Vorhabens gegenüber den ermittelten Arten eintreffen können. Hierbei werden zu realisierende Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen näher erläutert.

Das Ziel dieses Fachbeitrages ist die Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG, die durch die geplante Bautätigkeit erfüllt werden können und ggf. die Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Dazu erfolgt zunächst eine *Relevanzprüfung* (MTBQ- Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums) sowie eine *Potenzialanalyse* (potenziell betroffene Arten). Dabei werden die Arten des Anhang IV der FFH-RL und die europarechtlich geschützten Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie mitberücksichtigt.

Weiterführend wird anschließend im Rahmen einer *Konfliktanalyse* geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden können. Hierbei werden u.a. bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren in Augenschein genommen.

Abschließend werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft (*Prüfung der Ausnahmetatbestände*) und geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgewiesen.

4. Datengrundlage

Für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages wurden folgende Daten und Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Vor-Ort-Begehungen am 20.06.2023 und 15.08.2023, Sichtung des Gebietes und der vorhandenen Habitate
- Messtischblattanalyse bezogen auf den MTB-Q mit dem Atlas Deutscher Brutvogelarten überprüft
- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie
- GAIA-MV *professional* des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
- Kartendienste des BfN (Bundesamt für Naturschutz)
- Verbreitungskarten des BfN

- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2012)
- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist"
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Februar in der derzeit gültigen Fassung
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V in der Fassung vom 8. November 2016
- Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (2019)

5. Räumliche Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Plangebiet, welches sich aus drei Teilflächen zusammensetzt, liegt etwa 6 bis 7 km nördlich von Waren im Westen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Die Gesamtgröße des Geltungsbereichs setzt sich zusammen aus ca. 1.709 m² für Teilfläche 1, 5.253 m² für Teilfläche 2 und 6.001 m² für Teilfläche 3.

Teilfläche 1 befindet sich auf dem Flurstück 291, Flur 1, Gemarkung Alt Schönau. Teilfläche 2 bezieht die Flurstücke 6/1, 5/4 und 7/1, Flur 3 der Gemarkung Alt Schönau ein. Teilfläche 3 liegt auf dem Flurstück 57/1, Flur 2, Gemarkung Alt Schönau.

Derzeit werden die Flächen teilweise öffentlich als Freifläche und Spielplatz, sowieso zu Tierhaltungszwecken und Kleingartenanlagen genutzt.

Laut der GAIA M-V Höhenkarte liegt das Gelände vom gesamten Gebiet zwischen ca. 46,25m und ca. 55,0 m über Normalhöheniveau, innerhalb der Teilflächen 1 und 2 zwischen ca. 50,0 m und 52,50 m über Normalhöheniveau und innerhalb der Teilfläche 3 zwischen ca. 46,25 m und 48,25 m über Normalhöheniveau. Das Gelände fällt leicht nach Südwesten ab und weist keine topographischen Besonderheiten auf.

Die Erfassung des Schutzes Pflanzen und Tiere erfolgt in Form einer Biotoptypenkartierung nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in MV“ (LUNG M-V, Materialien zur Umwelt 2010/ Heft 2) (siehe Anlage 1). Teilfläche 1 stellt sich überwiegend als unversiegelte Grünanlage mit artenarmem Zierrasen und Baumbeständen aus Linde (*Tilia spec.*) und Birke (*Betula spec.*) dar, welche von Siedlungshecken aus heimischen Gehölzen umschlossen ist. Im rückwertigen Bereich der Fläche, angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich zurzeit sieben Holzhütten sowie ein Reisighaufen. Dahinter liegt zudem ein Tümpel. Innerhalb des Geltungsbereichs von Teilfläche 2 befindet sich im südlichen Bereich ein baufälliges Gebäude, welches zu Lagerzwecken genutzt wurde mit angrenzender Weidefläche. Der nördliche Flächenteil umfasst eine kleine Gartenanlage mit zwei Gebäuden und einem Holzschuppen sowie einer

alten Robinie (*Robinia spec.*). Teilfläche 3 setzt sich aus einer aus artenarmem Zierrasen bestehenden Fläche mit einem öffentlich zugänglichen Spielplatz, sowie im hinteren Bereich liegenden Gartenanlage und Garagenkomplex zusammen.

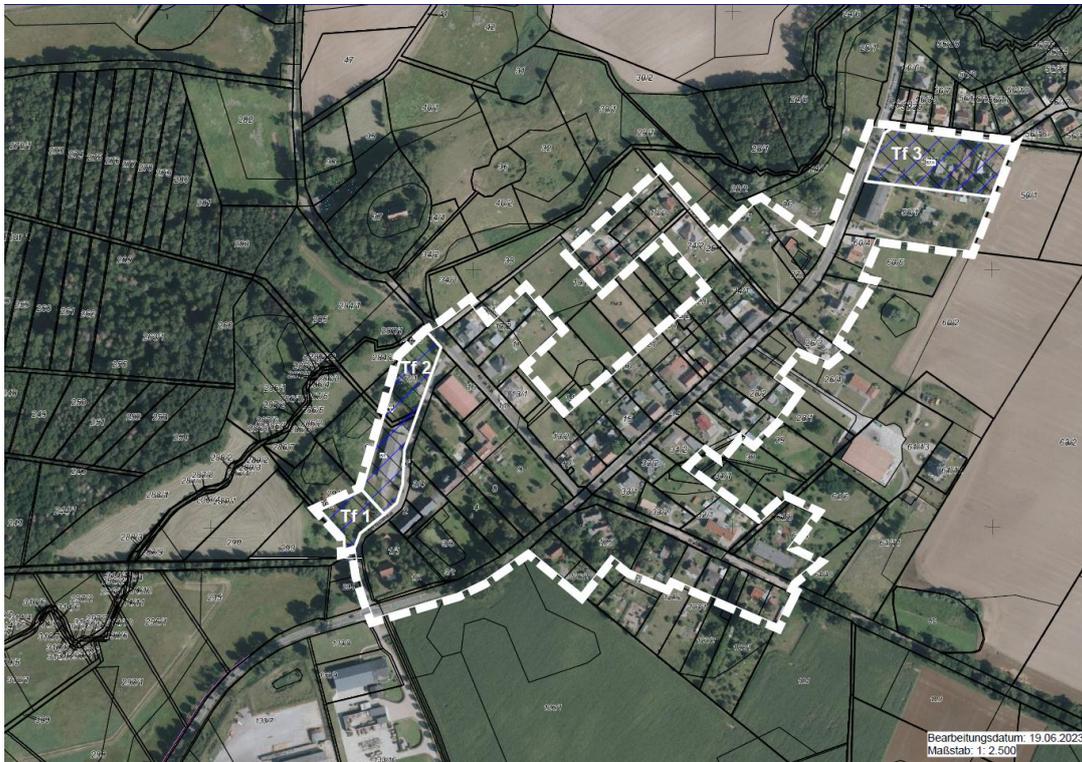


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kartengrundlage: GAIA M-V, unmaßstäblich

5.1 Kurzdarstellung des Naturraums

Die Gemeinde Peenehagen liegt lt. Gutachtlichem Landschaftsrahmenplan MSE in der Landschaftszone Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte, Landschaftseinheit Kuppiges Peenegebiet mit Mecklenburger Schweiz. Bei dem Plangebiet als Gesamtbetrachtung der drei Teilflächen handelt es sich um ein anthropogen beeinflusstes dörfliches Mischgebiet.

Nach der Bodenkarte 1:500.000 liegt der Bereich des Vorhabenstandortes in Alt Schönau im Bereich der Bodengesellschaft: Lehm-/ Sand- Parabraunerde- Pseudogley (Braunstaugley)/ Pseudogley (Staugley).

Innerhalb der Plangebiets befinden sich keine Oberflächenwasser. In unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich der Teilfläche 1 befindet sich ein Tümpel.

Die Vegetation im Plangebiet wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt. Die potenzielle natürliche Vegetation ist die Vegetation, die sich bei Wegfall des menschlichen Einflusses auf Grund des Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Klima und Geländegestalt ausbilden würde. Im Vorhabengebiet kämen als potenziell natürliche Vegetation überwiegend (Waldmeister-)Buchenwälder mesophiler Standorte einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald vor. Aber auch Auenwälder und Niederungswälder sowie edellaubholzreiche Mischwälder wären potenziell vorkommend.

Alt Schönau liegt in der gemäßigten Klimazone und befindet sich unter dem Einfluss des sog. Mecklenburgisch - Brandenburgischen Übergangsklimas. Hier überlagern sich maritime westeuropäische und kontinentale osteuropäische Klimaeinflüsse. Weiterhin liegt die Ortschaft im Kleinklimagebiet des mittelmecklenburgischen Großseen- und Hügellands.

5.2 Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen

Flächeninanspruchnahme

Baubedingte Wirkfaktoren lassen sich u. a. durch die temporäre bauzeitlich bedingte Flächeninanspruchnahme definieren. Darunter fallen die Baustelleneinrichtungsflächen, die Baustellenzufahrt, Bau- und Arbeitsbereiche sowie Lagerplätze. Hier können durch die auszuführenden Arbeiten sowie im Zuge der Vorarbeiten (Baufeldfreimachung) unter Umständen bedeutende Strukturen und Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten kurz- und mittelfristig beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden. Die Beeinträchtigungen sind durch die unten ausgewiesenen Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Kollisions-/Tötungsgefahr

Es besteht die Gefahr der Kollision von Tieren mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten. Auf Grund der Lage wird diese jedoch als sehr gering eingestuft. Die Kollisions- und Tötungsgefahr bezieht sich in diesem Fall lediglich auf die Zuwegung und das Baufeld. Die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit nicht auszuschließen. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes lässt sich durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen vermeiden.

Lärmemissionen

Durch die Bauausführung kann es im Nahbereich des Geltungsbereiches durch bauzeitlich begrenzte Lärmemissionen zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der lärmintensiven Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist neben einigen Vogelarten auch bei Fledermausarten anzunehmen. Da die Arbeiten jedoch vorwiegend tagsüber stattfinden sollen und im Bestand schon eine dauerhafte Lärmbelastung durch den Siedlungsbereich besteht, ist die Betroffenheit bei Fledermäusen und geschützter Avifauna durch Lärmimmissionen als nahezu ausgeschlossen anzunehmen.

Optische Störungen

Das Vorhabengebiet befindet sich in der südlichen Region der Gemeinde Peenehagen, einer anthropogen überformten Siedlungslandschaft. Der Siedlungsbereich Alt Schönau ist als optischer Störungsfaktor im Bestand anzusehen. Dies kann zur temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen, welche sich nach Abschluss der geplanten Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Anlagenbedingte Auswirkungen, die sich auf das Baugebiet beschränken:

Flächenversiegelung

Durch die Verkehrsflächen (Zuwegungen, Parkplätze) und durch die bauliche Hauptnutzung sowie die Außenanlagen sind Bodenversiegelungen sowie Vegetationsbeseitigung als anlagenbedingte Wirkungen zu erwarten.

Kollisions-/Tötungsgefahr

Anlagebedingt besteht die Gefahr des Vogelschlags an Glas im Bereich der Gebäude.

Durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen lässt sich das Risiko des Anpralls jedoch erheblich vermindern.

Lichtimmissionen

Hinsichtlich der zu errichtenden Beleuchtung an Straßen und Wegen, sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sind Auswirkungen auf im Geltungsbereich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Der Effekt der Lichtverschmutzung lässt sich durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen vermeiden.

Betriebsbedingte Wirkungen, die sich auf das Baugebiet und dessen unmittelbares Umfeld beschränken:

Durch die geplante Entwicklung eines dörflichen Wohngebiets mit Wohngebäuden und der Versorgung dienenden Betrieben, deren Außenanlagen und Verkehrsflächen kann es in den Nutzungszeiten an Werktagen zu den üblichen Öffnungszeiten zu betriebsbedingten Wirkfaktoren kommen, die mit optischen und Lärmimmissionen verbunden sind, welche zu einer temporären bis dauerhaften Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen können.

6. Potenzialanalyse und Relevanzprüfung

6.1 Potenzialanalyse/Lebensraumausstattung

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange des vorliegenden Fachbeitrags fand in Form einer Habitat-Potenzialabschätzung bei einer Gebietsbegehung am 15.08.2023 statt.

Zum Zeitpunkt der Biotoptypenbestimmung waren die sich in Teilfläche 1 und 3 befindlichen Grünflächen gemäht und stellten sich als artenarmer Zierrasen dar. Die Gehölzbestände auf den beiden Flächen setzen sich aus Pflanzungen von Birken und Linden sowie Hecken aus überwiegend heimischen Straucharten wie Hartriegel *Cornus* und Kirschlorbeer *Prunus laurocerasus* zusammen, welche mäßig durch die bereits bestehende Bebauung und intensive Pflege geprägt sind. Die Grünfläche im Süden des Teilbereichs 2 zeigt sich als Ruderalflur und wird derzeit mit Pferden beweidet. Daran grenzt ein auffälliges, ehemals als Lagerhalle genutztes Gebäude. Im nördlichen Bereich von Teilfläche 2 befinden sich mehrere kleine Gebäude sowie ein Holzschuppen und Flächen der kleingärtnerischen Nutzung. Im Zentrum dieses Bereiches steht eine erhaltenswerte Robinie *Robinia*. Teilfläche 3 besteht zu größten Teilen aus gemähtem artenarmen Zierrasen, auf dem ein Spielplatz errichtet wurde. Im hinteren Bereich liegen Gartenanlagen und ein Garagenkomplex.

Durch die Umsetzung von Bauvorhaben kann es zum Gehölzabbruch kommen.

In den Geltungsbereichen selbst befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Das zur Teilfläche 1 nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop liegt in einer Entfernung von ca. 80 m und setzt sich aus einer seggen- und binsenreichen Quellwiese mit naturnahen Bruch-, Sumpf- und Auwälder zusammen. In einem Abstand von etwa 60 m westlich zur Teilfläche 3 liegt zudem ein gesetzlich geschütztes Biotop bestehend aus naturnahen Bruch-, Sumpf- und Auwäldern mit naturnahen und unverbauten Bach- und Flussabschnitten, einschließlich der Ufervegetation. Die Funktionsfähigkeit der Biotope ist jedoch durch einen ausreichenden Puffer (> 30 m) zur Bebauung gewährleistet. Östlich an Teilfläche 3

angrenzend befindet sich ein intensiv genutzter Acker. An alle Teilbereiche schließt sich die dörfliche Wohnbebauung an.

Nachfolgend eine **Fotodokumentation** der einzelnen Teilflächen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, eigene Aufnahmen vom 15.08.2023.



Abbildung 2: Teilfläche 1 aus Ansicht von Am Gutshof



Abbildung 3 und 4: Von Teilfläche 1 angrenzender Reisighaufen sowie dahinter liegender Tümpel



Abbildung 5: Fraßloch in Robinie



Abbildung 6: Südlicher Bereich der Teilfläche 2 mit baufälliger Lagerhalle aus Ansicht von Am Gutshof



Abbildung 7: Nördlicher Bereich der Teilfläche 2 mit Holzschuppen und geschützter Robinie



Abbildung 8 und 9: Nischen mit Quartierspotenzial im Dachbereich der baufälligen Lagerhalle und angrenzende Weidefläche



Abbildung 10: Teilfläche 3 aus Ansicht von der Warener Chaussee



Abbildung 11 und 12: Siedlungshecke im vorderen Bereich sowie Gartenanlagen und angrenzender Acker im hinteren Bereich von Teilfläche 3

Die vorgefundenen Habitatpotenziale wurden mit der „Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel) abgeglichen und die für den Geltungsbereich relevanten Arten selektiert (Relevanzprüfung Tab. 2).

6.2 Relevanzprüfung

Die folgende Auflistung (Tabelle) enthält die 56 in M-V vorkommenden streng geschützten Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die in Gilden zusammengefassten Vögel. Die Arten, welche auf Grund Ihrer Lebensweise potenziell im Messtischblattquadranten (MTBQ) bzw. im Plangebiet vorkommen könnten, sind nach Prüfung fett dargestellt.

So wurde auch das potenzielle Vorkommen nicht verzeichneter / kartierter Arten auf Grund von vorherrschenden Habitaten und vorhandenen Strukturen (Lebensraumrequisiten) miteinbezogen. Das Augenmerk lag dabei u.a. auf den folgenden bedeutsamen Gegebenheiten:

- Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Augenscheinlich auffällige Habitatbäume (Altbaumbestand, Höhlenbäume)
- Vorhandensein von Eiablage- und Sonnenplätzen sowie Versteckmöglichkeiten
- Vorhandensein linearer Grenzstrukturen (Waldrandbereiche, Säume)
- Vorhandensein von u.a. Altholzinseln, Totholz, Reisighaufen, Steinriegel, Hecken, Böschungsstrukturen, Ruderalfluren mit Hochgräsern (abgetrocknete Vegetation)
- Vorhandensein von potenziellen Leitstrukturen
- Vorhandensein von potenziellen Laichgewässern und sonstiger Gewässerstrukturen
- Vorhandensein von potenziellen Aufenthaltsgewässern
- Wasserführung von Gewässern

Aufgrund der überwiegenden anthropogenen Überprägung des Untersuchungsgebietes wurde die Betroffenheit der europäischen Vogelarten sowie der gem. Anhang IV FFH-RL streng geschützten Arten durch eine Potenzialanalyse mit Worst-Case-Ansatz untersucht.

Tabelle 1: In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten im Geltungsbereich

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen (Spitze östl. M-V)	Nein**
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich -Sellerie	Stillgewässer	Nein**
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Laubwald (Jasmund)	Nein*
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen (Spitze südwestl. M-V)	Nein*
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut,	Niedermoor	Nein**

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		Torf-Glanzkraus		
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Gewässer	Nein**
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	Nein**
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht	Nein**
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer	Nein**
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Bäche	Nein**
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Teiche	Nein**
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Teiche	Nein**
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Hoch/ Zwischenmoor	Nein**
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Gewässer	Nein**
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	Nein**
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Stehende Gewässer	Nein**
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer	Nein**
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	Ja*
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	Nein**
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiesen	Nein**
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	Nein**
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	Gewässer	Nein**
Lurche	Bombina	Rotbauchunke	Gewässer/ Wald	Ja*
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	Nein**
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	Sand/ Lehmgebiete	Nein**
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch	Hecke/Gebüsch/Waldrän/Feuchtge.	Nein**
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Sand/ Lehmgebiete	Nein**
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	Moore/ Feuchtgebiete	Nein**
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	Nein**
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	Nein**
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	Gewässer	Ja*
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	Nein*
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	Nein*
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Hecken/Gebüsch/Wald	Ja**
Meeressäuger	Phocoena	Schweinswal	Ostsee	Nein*
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald	Nein**
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich lt. BfN 2019 nicht mehr in MV nachgewiesen	Nein*
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	Ja**
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Gewässer/ Siedlungsbereich	Nein*

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Gewässer/ Wald	Nein**
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Gewässer/ Wald	Nein**
Fledermäuse	Myotis	Großes Mausohr	Siedlungsbereich	Ja**
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich In M-V nur an äußersten Grenzen	Nein*
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald	Nein**
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Wald	Nein*
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich	Nein**
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Gewässer/ Wald/ Waldränder	Nein**
Fledermäuse	Pipistrellus	Zwergfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Ja**
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Ja**
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	Waldnahe Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Ja**
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet südwestlichste Spitze MV	Nein*
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflödermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	Ja**
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	Wald	Nein**
Landsäuger	Castor fiber	Biber	Gewässer	Nein**
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter	Gewässer/ Land	Nein**
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	Nein**
Avifauna		Alle in Europa heimischen Brutvogelarten	Arten der Wälder, Gebüsche, Gehölze, Kulturlandschaft	
		Horstbrüter	Alte Bäume, Felsen, Mastanlagen	Ja*
		Gehölz-/Freibrüter	Bäume, Sträucher, Hecken, Unterholz, Baumhöhlen	Ja**
		Schilfbrüter	Röhrichte, Bäche, Seen, Gräben, Landröhrichte	Nein**
		Bodenbrüter	Wiesen, Felder, Röhrichte, Hecken, Gärten, Unterholz	Nein**
		Höhlen-/Nischenbrüter	Dachnischen, Ruinen, Ställe, Kirchen	Ja**
		Zug-/Rastvogelarten	Rastplätze laut LUNG M-V	Nein**

* laut Verbreitungskarte BfN 2019

** nach Habitatbedingungen im Plangebiet laut BfN und LUNG M-V

Die meisten geschützten Anhang-IV-Arten sind für den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nicht relevant. Für die Vögel werden die relevanten Gilden geprüft. Die Betroffenheit der gelisteten Arten wurden u.a. mit Hilfe der Artensteckbriefe und Verbreitungskarten des BfN und des LUNG M-V und unter zu Hilfenahme von umweltplanerischen Erfahrungswerten bestimmt. Die überwiegende Mehrheit der europäischen Vogelarten wird von dem Vorhaben nicht betroffen. Das Vorkommen von störungsempfindlichen Arten ist in dem anthropogen vorbelasteten Gelände nicht zu erwarten. Störungen durch Anwohner der Ortschaft bei Spaziergängen sowie Störungen durch Hunde und Katzen machen die geplante Teilflächen des Geltungsbereiches unattraktiv für sensible Vogelarten.

7. Abprüfung der Verbotstatbestände

Die Gemeinde Peenehagen hat sich im Rahmen der beschlossenen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung zum Ortsteil „Alt Schönau“ mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt. Die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten wurden ermittelt und den Standortverhältnissen und Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenübergestellt.

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten(gruppen), die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-; Störungs- und Schädigungsverbot) auszulösen.

7.1 Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Der Geltungsbereich der Satzungen befindet sich in einem Bereich, der anthropogen vorbelastet ist (Spielplatz, Wege, Wohnbebauung, Kleingartenanlage). Er gehört nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass eine Betroffenheit dieser Arten mit großer Wahrscheinlichkeit im Plangebiet als ausgeschlossen angenommen werden kann. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Vor-Ort-Begehung am 15.8.2022 wurden der Gesamtgeltungsbereich (GB) der drei Teilflächen und die Umgebung auf als Brutplatz nutzbare Potenziale untersucht.

Der Großteil der Teilflächen stellte sich als artenarme gemähte bzw. beweidete Grünflächen mit vereinzelt Baum- und umgrenzenden Heckenpflanzungen dar. Zudem befindet sich auf Teilfläche 2 ein baufälliges Gebäude. Den GB der Teilflächen 1 und 2 umgeben eher extensiv gepflegte und teils verwilderte Gehölzstrukturen sowie Wohnbebauung. An den GB der Teilfläche 3 grenzt ein Intensivacker.

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum potenziell anwesende Arten, dargestellt in der Vogelarten-Tabelle des LUNG M-V 2016

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-D	RL-MV-2003	RL-MV-2014	VS-RL Anh. I	in M.V. schutz- und managem.-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BARTSchV. Anl. 1, Sp. 3 IsqI	EG-VO 338/07 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mausepflätze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>			*						Ba, Bu	[1]		1		A 02 – E 08	250.000 - 300.000 BP
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			*						N, H, B	[2]	X	3		A 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			*						H	[2]	X	2		M 03 – A 08	150.000 - 200.000 BP
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V		V						Ba, Bu	[1]		1		A 04 – A 09	100.000 - 130.000 BP
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			*						Ba	[1]		1		A 04 – E 08	600.000 - 800.000 BP
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			*						Bu	[1]		1		E 04 – E 08	60.000 - 100.000 BP
Elster	<i>Pica pica</i>			*						Ba	[2]	X	1		A 01 – M 09	5.000 - 7.000 BP
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>			*						N	[2]	X	3		E 03 – A 08	60.000 - 80.000 BP
Grauschäpper	<i>Muscicapa striata</i>			*		X				N	[2]	X	3		E 04 – M 08	10.000 - 15.000 BP
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			*						Gb	[2]	X	3		M 03 – A 09	27.000 - 35.000 BP
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	V						H	[2]	X	3		E 03 – A 09	500.000 - 600.000 BP
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>			*						Bu	[1]		1		M 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			*						H	[2]	X	2		M 03 – A 08	230.000 - 260.000 BP
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			*						B, Bu	[1]		1		E 03 – A 09	130.000 - 150.000 BP
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>			*						Ba, Bu	[1]		1		M 04 – M 08	3.000 - 4.000 BP
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V		*						Ba	[1]		1		E 04 – E 08	5.000 - 7.000 BP
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			*						Ba, Bu	[1]		1		E 03 – A 09	100.000 - 150.000 BP
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>			*	X			X		Ho, grLe	[1a]	X	4; W 10		M 01 – A 10	197 BP
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	2	X		X	X		Ho, grLe	[1]	X	4		E 03 – M 08	1.000 - 1.200 BP

Nistökologische Gilde – Höhlen- und Nischenbrüter	
Schutzstatus	
	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Als Höhlen- und Nischenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in Baumhöhlen bzw. im Verfall befindlichen Bäumen anlegen, aber auch in menschliche Baustrukturen (z.B. Häuser, Brücken, Ställe). Die Nester werden zwar mehrjährig, aber aus hygienischen Gründen i.d.R. nur alle 2-3 Jahre genutzt. (Bezzel, 1993) Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Höhlung als sicheren Standort. Der Lebensraum für diese Gilde stellt nicht nur die Höhle, das Gebäude dar, sondern auch die Umgebung dieser Höhlungen, wo die Arten ihre Nahrung suchen. Die Kulturlandschaft hat nicht nur den Bodenbrütern einen neuartigen Lebensraum geboten, sondern durch die anthropogenen Bauaktivitäten auch den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern, zu denen bspw. Haussperlinge, Hausrotschwänze und Schleiereulen zählen. (BAUER ET AL., 2005).</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i> Zunehmende Nahrungsknappheit, verursacht durch die Ausräumung der Landschaft, den hohen Pestizideinsatz und den Rückgang von artenreichen Wiesen und Feldern, sowie die Beseitigung bzw. der generelle Mangel an Niststätten.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Das potenzielle Vorkommen wurde mittels Potenzialanalyse auf Grundlage der Gebietsausprägung und der erstellten Biotopkartierung ermittelt. Dementsprechend werden alle Arten, die sich in die Gilde Höhlen- und Nischenbrüter einordnen lassen, als potenziell vorkommend dargestellt, da im Untersuchungsgebiet potenziell geeignete Lebensräume und Jagdhabitats zu finden sind.</p> <p>Im Bereich der Lagerhalle auf Teilfläche 2 wurde weiterhin die Habitateignung für Schleiereulen geprüft. Da sich am Gebäude jedoch keine geeigneten Einflugmöglichkeiten zeigten, wurde das Vorkommen der Art <u>ausgeschlossen</u>.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: BV-1: Die Bauaufreimung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Bauaufreimung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) möglich.</p> <p>BV-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.</p> <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): BV-1: Bei der Beseitigung von Gebäuden und Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Für die Erhaltung der kontinuierlichen, ökologischen Funktion der Lebensstätten sind rechtzeitig vor Beginn der Abbruchmaßnahmen (spätestens 3 Monate vorher) hochwertige Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter z.B. der Firma Hasselfeldt oder Schwegler im Verhältnis 1:2 an störungsfreien oder -armen Stellen im Geltungsbereich zu installieren.</p>	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Nistökologische Gilde – Höhlen- und Nischenbrüter

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.

Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Tötungsverbotes zu rechnen.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Die 3 Teilflächen befinden sich im südwestlichen sowie nordöstlichen Bereich von Alt Schönau. Von Besiedlungen durch störungsempfindliche Arten der o.g. Gilde ist nicht auszugehen, da die Flächen bereits anthropogen vorbelastete sind. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Baubedingte Störwirkungen sind temporär und nicht mit relevanten Auswirkungen auf die Arten verbunden. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im gesamten Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen.

Darüber hinaus wirkt die Bauzeitenregelung (01.10. – 28./29.02. des Folgejahres) sowie der allg. Schutz wild lebender Tiere gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer potenziellen baubedingten Störung der vorkommenden Brutvogelarten entgegen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei der Beseitigung von Gebäuden und Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Bauvorbereitende Arbeiten (Baumfällungen, Rodung von Gebüsch und Heckenabschnitten, Mahd) sind grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01. 10 und dem 28./29.02 vorzunehmen. Die potenzielle Entnahme von für eine einmalige Brut genutzten Niststätten stellt keinen Verbotstatbestand dar. Einige potenziell anwesende Arten nutzen auch sich jährlich abwechselnde Nistplätze/Nester. Der Verlust von mehrfach genutzten Niststätten kann also nicht ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der ein- oder mehrmalig genutzten Niststätten der Höhlen- und Nischenbrüter außerhalb der Brutzeit führt unter den vorgefundenen

Nistökologische Gilde – Höhlen- und Nischenbrüter	
Gegebenheiten und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	
Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.	
Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<p>Als Frei- und Gebüschbrüter werden in der Ornithologie solche Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester frei anlegen. Zu den Habitaten der dieser Vogelarten zählen Bäume, Sträucher, Hecken, Gebüschreihen und sonstige Hecken in der Offenlandschaft. Es werden aber auch Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs besiedelt. Angrenzend an ihr Bruthabitat benötigen Vögel dieser Nistökologischen Gilde insektenreiche Flächen für die Nahrungssuche. (KLEESATTEL, 2005) Zu den gebüschbrütenden Vogelarten zählen unter anderem Neuntöter und Sperbergrasmücke. Typische baumbrütenden Arten sind bspw. Nebelkrähe und Amsel.</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i> Zunehmende Nahrungsknappheit, verursacht durch die Ausräumung der Landschaft, den hohen Pestizideinsatz und den Rückgang von artenreichen Wiesen und Feldern, sowie die Beseitigung bzw. der generelle Mangel an Niststätten.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<p>Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Das potenzielle Vorkommen wurde mittels Potenzialanalyse auf Grundlage der Gebietsausprägung und der erstellten Biotopkartierung ermittelt. Dementsprechend werden alle Arten, die sich in die Gilde Gebüsch- und Nischenbrüter einordnen lassen, als potenziell vorkommend dargestellt, da im Untersuchungsgebiet potenziell geeignete Lebensräume und Jagdhabitats zu finden sind.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: <i>BV-1:</i> Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich. <i>BV-2:</i> Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.</p> <p>vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>BV-1:</i> Bei Abbruch von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Für die Erhaltung der kontinuierlichen, ökologischen Funktion der Lebensstätten sind rechtzeitig vor Beginn der</p>	

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter

Abbruchmaßnahmen (spätestens 3 Monate vorher) hochwertige Nistkästen für freibrütende Vogelarten z.B. der Firma Hasselfeldt oder Schwegler im Verhältnis 1:2 an störungsfreien oder -armen Plätzen im Geltungsbereich zu installieren.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.

Die Fällung und Rodung von Gehölzen sind gem. § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Tötungsverbotes zu rechnen.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Die 3 Teilflächen befinden sich im südwestlichen sowie nordöstlichen Bereich von Alt Schönau. Von Besiedlungen durch störungsempfindliche Arten der o.g. Gilde ist nicht auszugehen, da die Flächen bereits anthropogen vorbelastete sind. Über die bestehende Vorbelastung hinausgehende Störwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Während der temporären baubedingten Störwirkungen verschiebt sich das avifaunistische Artenspektrum in ungestörtere Bereiche, die in der näheren und weiteren Umgebung zahlreich vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass die Arten auch nach Umsetzung des Vorhabens wieder geeignete Brut- und Lebensstätten im gesamten Geltungsbereich und dessen Umfeld besetzen.

Darüber hinaus wirkt die Bauzeitenregelung sowie der allg. Schutz wild lebender Tiere gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer potenziellen baubedingten Störung der vorkommenden Brutvogelarten entgegen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter	
(Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<p>Bei der Beseitigung von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Verlust von Lebensstätten kann durch ausreichende Strukturen und bereits bestehende Habitatmöglichkeiten im Umfeld des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Bauvorbereitende Arbeiten (Baumfällungen, Rodung von Gebüsch und Heckenabschnitten, Mahd) sind grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01.10 und dem 28./29.02 vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.</p>	
Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Horstbrüter

Weitere Arten mit Verbreitung im MTB-Q laut Rasterdaten LUNG M-V (letzter Zugriff 10.08.2023):

- 5 Weißstorch
- 6 Seeadler

Bei der Ortsbegehung am 15.08.2023 wurden in den Teilbereichen des Geltungsbereichs keine Brutplätze und/oder Brutpaare der Arten im MTB-Q nachgewiesen.

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird für diese Arten nicht durchgeführt, da im Untersuchungsraum keine potenziellen Nistplätze zur Verfügung stehen und durch die Realisierung der Planung keine Verbotstatbestände eintreten können. Des Weiteren unterliegen Nahrungsflächen keinem Schutz, sofern sie für die lokale Population nicht essenziell sind. Dies kann hier ausgeschlossen werden.

7.2 Fledermäuse

Bei Vor-Ort-Begehungen erfolgten Begutachtungen der potenziellen Habitate und Betrachtungen von Baum- und Gehölzbeständen sowie Gebäuden auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren. Insbesondere die baufällige Lagerhalle und die kleineren Gebäude sowie die nach §18 NatschAG MV gesetzlich geschützte Robinie

(*Robinia spec.*) auf Teilfläche 2 stellen günstige Quartiersoptionen für an Siedlungsbereiche angepasste Fledermausarten dar.

Zu den Jagdgebieten der potenziell vorkommenden Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder aber auch Siedlungen und Städte, wenn die Nahrungsversorgung durch entsprechende Anteile an Grünanlagen gewährleistet ist. Es ist durch die Lage des Vorhabengebietes davon auszugehen, dass entsprechende Fledermausarten das Gebiet als Jagdhabitat nutzen, welches den Tieren auch nach der Realisierung des Vorhabens noch zur Verfügung steht.

Fledermäuse	
potenziell betroffen: Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus (jedoch eher selten)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Von den 27 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten wurden mittlerweile 17 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Dabei werden Wald- und Siedlungsbewohnende Arten voneinander unterschieden. Die überwiegende Mehrzahl der heimischen Fledermausarten hält von November bis Februar/März Winterschlaf, meist in unterirdischen Winterquartieren, teils auch an Gebäuden (Rauhaufledermaus und Abendsegler i.d.R. Fernwanderer). Sobald der Frühling anbricht, wandern die Fledermäuse in ihre Sommerquartiere. Die Weibchen bilden dabei Wochenstuben zur Jungenaufzucht. Im Siedlungsbereich dienen dazu oft Dachböden, Fassadenhohlräume, Spalten in Felssteinmauern oder auch abstehende Borke an Bäumen. Dabei beziehen vor allem die Weibchen oft mehrere Quartiere, zwischen denen sie alle 2-4 Tage mit den Jungtieren wechseln, vermutlich um das Prädatorenpotenzial zu verringern. (DIETZ & HELVERSEN, 2007) Alle heimischen Fledermausarten zählen zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.</p> <p><i>Gefährdungsursachen</i> Überwiegend Verlust von Quartiersmöglichkeiten und Nahrungshabitaten, aber auch gesteigerter Pestizideinsatz. Zunehmendes Tötungsrisiko durch Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p>Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Das potenzielle Vorkommen wurde mittels Potenzialanalyse auf Grundlage der Gebietsausprägung, der erstellten Biotopkartierung sowie Verbreitungskarten vom LUNG-MV und BfN ermittelt. Dementsprechend werden die o.g. siedlungsbewohnenden Fledermausarten als potenziell vorkommend dargestellt, da im Untersuchungsgebiet potenziell geeignete Lebensräume und Jagdhabitats zu finden sind.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>artspezifische Vermeidungsmaßnahme:</p> <p><i>FM-1:</i> Bei Abbruch von Gebäuden/Gehölzen mit Quartierpotenzial dürfen die Arbeiten ausschließlich in der Zeit zwischen 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres nach vorheriger Kontrolle auf Tiere im Quartier durch eine fachkundige Person erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich. Für die Fällung aller Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren ist ein Antrag auf Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG zu stellen.</p> <p><i>FM-2:</i> Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.</p>	

Fledermäuse

potenziell betroffen: Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus (jedoch eher selten)

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

FM-1: Bei einer Zerstörung potenzieller Habitats sind, in Abstimmung mit der uNB, in einem hinreichenden Zeitabstand vor Beginn der Maßnahmen selbstreinigende Fledermaus-Ersatzquartiere (Spalten- bzw. Höhlenquartiere z.B. von der Firma Schwegler) im Verhältnis 1:3 an störungsarmen Standorten in Ost, Süd oder West Ausrichtung im GB zu installieren. Auch durch die Schaffung von Zugängen zu bestehenden Hohlräumen in Gebäuden oder die Entwicklung von neuen Strukturen (z.B. Anbringung von Verschalungen, Anlage von spaltenreichen Strukturen an Wänden/Mauern/Löchern in Hohlblockwänden) wird ein Quartierangebot für Fledermäuse geschaffen.

Die Realisierung der CEF-Maßnahmen mehrere Jahre vor Beginn des Eingriffs erhöht signifikant die Wirksamkeit der Kompensation. Der Erfolg der CEF-Maßnahme ist vor dem Eingriff nachzuweisen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht am Ehesten während der Baufeldfreimachung. Im Vorhabengebiet befinden sich mit den Gehölzen und Gebäuden Strukturen, die potenziell von den Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Bei deren Beseitigung kann es zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen oder deren Jungtieren kommen.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann durch die Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung i.V.m. einer ökologischen Baubegleitung vermieden werden. Der Abbruch von Gebäuden/Gehölzen mit Quartierpotenzial darf ausschließlich in der Zeit zwischen 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres nach vorheriger Kontrolle auf Tiere im Quartier durch eine fachkundige Person erfolgen. Durch wärmere Winter verlassen immer weniger Fledermäuse im Herbst ihre Sommerlebensräume und ziehen erst bei anhaltendem Frost in die frostfreien Winterquartiere. Dadurch ist den ganzen Winter mit Individuen im Geltungsbereich zu rechnen. Sollten Tiere bei der Kontrolle vor der Abbruchmaßnahme gefunden werden, ist die uNB zu informieren und die Arbeit einzustellen oder die Tiere vorsichtig in vorher rechtzeitig angebrachte Ersatzquartiere umzusiedeln.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann durch die Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung i.V.m. einer ökologischen Baubegleitung vermieden werden.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population einer Art führen.

Wie bei der Artengruppe der Vögel können bei den Fledermäusen Störungen infolge der Bautätigkeit als auch durch

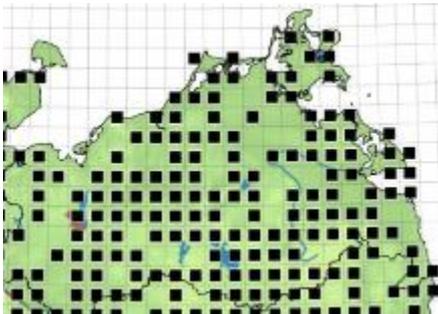
Fledermäuse
<p>potenziell betroffen: Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus (jedoch eher selten)</p>
<p>allgemeine Beunruhigung und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Zerschneidung und optische Wirkungen auftreten. Sollten Tiere die vorhandenen geeigneten Strukturen im Geltungsbereich nutzen, kann von einer Tolerierung bzw. Resilienz gegenüber emittierenden Störungen ausgegangen werden. Störungen durch Abbruch/Sanierungen werden vorsorglich durch die Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung bzw. Anwesenheitskontrolle durch eine fachkundige Person sowie außerhalb der Hauptaktiva jagender Tiere (tagsüber), verhindert. Sollten dennoch Tiere bei Abbruchmaßnahmen gefunden werden, ist die uNB zu informieren und bis zum Eintreffen einer fachkundigen Person die Arbeit einzustellen oder die Tiere vorsichtig zwischenzuhältern.</p> <p>Das Gebiet kann weiterhin als Jagdhabitat genutzt werden. Die Größe und der Fortpflanzungserfolg der potenziell anzutreffenden Population werden sich bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung nicht signifikant und nachhaltig verschlechtern. Der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Arten verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht.</p> <p>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Quartiere von Fledermäusen stehen ganzjährig unter Schutz und dürfen auch außerhalb der Nutzung nicht zerstört werden. Im Rahmen der Sanierung von/Arbeiten an Gebäuden und damit potenziellen Quartieren von Fledermäusen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten zwischen 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres führt unter den aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.</p> <p>Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

7.3 Reptilien

Eine Betroffenheit der Mehrheit der Artengruppe Reptilien ist aufgrund der fehlenden Lebensraumrequisiten im Untersuchungsgebiet nicht wahrscheinlich. Potenziell in dem Vorhabengebiet können jedoch Zauneidechsen vorkommen.

Das Plangebiet unterteilt sich in 3 Teilflächen. Die zusammenhängenden Teilflächen 1 und 2 sind von Heckenstrukturen und Ruderalfluren geprägt. Teilfläche 3 grenzt unmittelbar an die freie Landschaft mit Ackernutzung an. Im Gesamtgeltungsbereich wie auch teils auf den

nebenliegenden Flächen sind zudem Kleinstrukturen wie z.B. Stein- und Reisighaufen vorhanden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet sowie dessen Randbereichen Zauneidechsen vorkommen.

Zauneidechsen	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) sind wechselwarme Tiere. Sie müssen ihre Körpertemperatur durch das gezielte Aufsuchen unterschiedlich temperierter Bereiche regulieren. Daher sind sie auf Lebensräume mit hohen Temperaturgradienten angewiesen und müssen gewisse Phasen in Inaktivität verbringen z.B. während der Winterkälte oder bei zu großer Hitze. Als Kulturfolger besiedeln sie halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und schattigen Versteckplätzen. Die Art überwintert in Fels- oder Bodenspalten, vermoderten Baumstubben, Erdbauten anderer Arten oder selbst gegrabenen Röhren im frostfreien, gut durchlüfteten Boden. Als Nahrung dienen verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen, Asseln und andere Gliederfüßer. (BLANKE, 2004)</p> <p><i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern</i> In der Roten Liste M-V werden Zauneidechsen in der Kategorie 2 - stark gefährdet aufgelistet.</p> <p>Verbreitungskarte Zauneidechsen</p>  <p><i>Gefährdungsursachen</i> Hauptsächlich Flächenverluste, Verlust von kleinräumiger Gliederung der Lebensräume und Nutzungssteigerung von Land- und Forstwirtschaft. Aber auch durch verstärkten Herbizideinsatz. (ELBING ET AL. 1996)</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<p>Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Das potenzielle Vorkommen wurde mittels Potenzialanalyse auf Grundlage der Gebietsausprägung und der erstellten Biotopkartierung ermittelt.</p> <p>Zauneidechsen sind allgemein sehr ortstreu und agieren in einem Bewegungskreis von max. 30 m. (BLANKE 2004) Aufgrund von angrenzenden Barrierestrukturen (angrenzende Straße, Wohnsiedlung, etc.) ist von einer Abgrenzung der lokalen Population zu benachbarten Populationen auszugehen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: ZE-1: Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor</p>	

Zauneidechsen

Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.

ZE-2: Vor der Umsetzung eines Bauvorhabens ist die Vegetationsdecke zur Vergrämung der Tiere in der Zeit zwischen dem 15.03 und 30.04 durch wöchentliche Mahd in drei Intervallen kurz zu halten.

ZE-3: Ab Mai ist für die Dauer der Baufeldfreimachung rechtzeitig ein temporärer Reptilienschutzzaun mit Überkletterschutz durch eine ökologische Baubegleitung zu installieren. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der uNB vorzulegen.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht am ehesten während der Baufeldfreimachung. In den für Bebauung vorgesehenen Flächen befinden sich möglicherweise Strukturen, die von der Art als Lebensstätten genutzt werden. Der Entzug von Vegetation und Verstecken führt zu einem Abwandern der Individuen in ungestörte Lebensräume. Das Errichten eines Reptilienschutzzaunes durch eine fachkundige Person für die Dauer der Baufeldfreimachung verhindert das Wiedereinwandern und die Eiablage in den Baufeldern.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 treten bei der Realisierung des B-Planes nach Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population einer Art führen. Durch die angepassten strukturellen Vergrämungsmaßnahmen tritt kein erheblicher Störungstatbestand ein. Die umliegenden Flächen des Geltungsbereiches bieten ausreichend Ausweichmöglichkeiten mit bereits bestehenden Kleinstrukturen aus Totholz- und Steinhäufen sowie Ruderalfluren. Das Errichten eines Reptilienschutzzaunes verhindert die Wiederbesiedelung der Baufelder während der Baufeldfreimachung. Ein Wiederaufsuchen der weniger gestörten Randbereiche nach der Bauphase ist möglich.

Der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Arten verschlechtert sich bei Realisierung der Vermeidungsmaßnahmen Bauzeitregelung sowie Reptilienschutzzaun durch das Vorhaben nicht.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Zauneidechsen	
<p>sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung könnte es potenziell zu einer Zerstörung von Lebensstätten der Tiere kommen. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Anwesenheit der Art führt bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der geschützten Lebensstätten. Der Verlust von Lebensstätten kann durch ausreichende Strukturen und bereits bestehende Habitatmöglichkeiten im Umfeld des Geltungsbereiches ausgeglichen werden.</p> <p>Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

7.4 Amphibien

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde der Standort bezüglich des Vorkommens von streng geschützten Amphibien untersucht. Im MTB-Q 2442-12 wurden mehrere Vorkommen der Arten Rotbauchunke und Nördlicher Kammmolch festgestellt (LUNG M-V 2008).

Im Umland des Plangebiets befinden sich vielzählige Kleingewässer und Gräben sowie Acker- und Grünlandflächen, welche potenzielle Lebensräume für o.g. Amphibienarten darstellen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet sowie dessen Randbereichen Amphibien vorkommen.

Amphibien	
Potenziell betroffen: Rotbauchunke, Nördlicher Kammmolch	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Der Nördlicher Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) ist die größte heimische Molchart und lebt bevorzugt in dauerhaft wasserführenden Weihern und Teichen, die sich durch eine reich verkrautete Unterwasservegetation auszeichnen. Da diese Strukturierung auch von anderen Amphibienarten bevorzugt wird, zeichnen sich Gewässer mit Vorkommen des	

Amphibien

Potenziell betroffen: Rotbauchunke, Nördlicher Kammolch

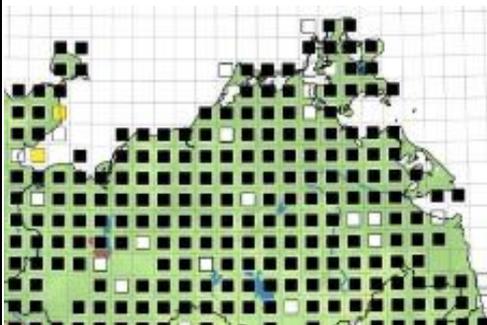
Kammolches häufig durch eine besonders artenreiche Amphibiengesellschaft aus. Paarung und Eiablage erfolgen zwischen Ende März und Juli in reich strukturierten Gewässern mit hohem Besonnungsgrad. Zur Überwinterung dienen frostsichere Hohlräume wie Nagerbauten. (BfN)

Rotbauchunken (*Bombina bombina*) leben in besonnten Gewässern des Flachlandes mit einer reichen Vegetation, bevorzugt Überschwemmungsbereiche in Talauen und Kleingewässer auf Äckern und Wiesen (Sölle). Die Art kommt aber auch in Flachwasserbereichen von Seen, verlandenden Kiesgruben und Wiesengraben vor. Ab Mitte März wandern Rotbauchunken aus ihren Überwinterungsplätzen zu den Laichgewässern. Die Fortpflanzungszeit liegt im Mai/Juni. Als Larvalgewässer werden gut besonnte, fischfreie und pflanzenreiche Stillgewässer besonders gerne angenommen. (BfN)

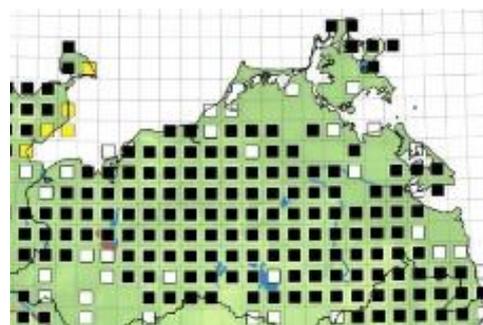
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

In der Roten Liste M-V werden beide o.g. Amphibienarten der Kategorie 2 – stark gefährdet zugeordnet.

Verbreitungskarte Nördlicher Kammolch



Verbreitungskarte Rotbauchunke



Gefährdungsursachen

Hauptsächlich durch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft mit zeitlich und räumlich nahezu lückenloser Nutzung, Ausbau der Straßenverkehrsinfrastruktur sowie Rückgang von Altgewässern und die Verbauung von Gewässern.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell vorkommend

Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Das potenzielle Vorkommen wurde mittels Potenzialanalyse auf Grundlage der Gebietsausprägung, der erstellten Biotopkartierung sowie Verbreitungskarten vom LUNG M-V und BfN ermittelt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

AM-1: Die Durchführung der Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Sollte die Anwesenheit von Amphibien im Winterquartier durch Verhören oder Kartieren im darauffolgenden Frühjahr nicht ausgeschlossen worden sein, muss die Baufeldfreimachung zwischen 01.10. und 31.10. realisiert werden, um die baubedingte Tötung und Verletzung von Individuen in Winterruhe auszuschließen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.

AM-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.

Amphibien

Potenziell betroffen: Rotbauchunke, Nördlicher Kammmolch

AM-3: Die potenzielle Tötung/Verletzung von Amphibien im Sommer-/Winterquartier während der Baufeldfreimachung kann durch das Verhindern der Anwesenheit von Individuen vermieden werden. Daher ist rechtzeitig vor Beginn von Bauarbeiten und bis zu deren Abschluss ein Amphibienschutzzaun durch eine öBB zu errichten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht am Ehesten während der Baufeldfreimachung. Bei der Beseitigung von Bodenvegetation und Gehölzen kann es zur Tötung oder Verletzung von übersommernden und überwinternden Individuen kommen.

Durch die Umsetzung der o.g. Maßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die vorkommenden Amphibien ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population einer Art führen. Infolge der Bautätigkeit als auch durch allgemeine Beunruhigung und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Zerschneidung und optische Wirkungen können Störungen auftreten. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Anwesenheit der Tiere schließt aber eine Beeinträchtigung der Art aus. Betriebsbedingt kann es zu optischen und Lärmemissionen kommen. Auf Grund der geplanten Nutzung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich nur Arten im Umfeld wiederansiedeln, die eher störungstolerant sind, was dem aktuellen Zustand entspricht.

Darüber hinaus wirkt der allgemeine Schutz wild lebender Tiere gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer potenziellen baubedingten Störung der vorkommenden Lurche entgegen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Amphibienarten kann ausgeschlossen werden.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Amphibien	
Potenziell betroffen: Rotbauchunke, Nördlicher Kammolch	
(Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<p>Im Rahmen einer potenziellen Beseitigung von Gehölzen und deren Wurzelräumen kann es zu einer Zerstörung von Ruhestätten (Sommerlebensräume und Winterquartiere) kommen. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Anwesenheit der Art führt unter den vorgefundenen Gegebenheiten und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Ruhestätten. Die sich im Umland des Geltungsbereichs befindlichen Flächen stellen jedoch ausreichend Ausweichmöglichkeiten dar.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.5 Käfer

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde der Standort bezüglich des Vorkommens von streng geschützten Käferarten untersucht. Im MTB-Q 2442-1 wurde das Vorkommen des **Eremiten** in einer Vielzahl festgestellt (LUNG M-V). Die überwiegende Zahl der Funde stammt aus dem Jahreszeitraum 2000 – 2017. Während der Ortsbegehung am 15.08.23 wurden im Plangebiet an mehreren Robinien „Frasslöcher“ festgestellt, so dass das potenzielle Vorkommen des Eremiten nicht ausgeschlossen werden kann.

Eremit	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Charakteristische Lebensräume der Eremiten stellen Totholz und alte höhlenreiche Laubbäume dar. Die Larven leben in mulmgefüllten Baumhöhlen. Die Entwicklung von Larven zu Imagines dauert etwa drei bis vier Jahre. Entscheidend für eine erfolgreiche Entwicklung ist eine ausreichend große und feuchte Baumhöhle mit mehreren Litern Mulm, die nur	

Eremit	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
<p>Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht am Ehesten während der Baufeldfreimachung bzw. der Entnahme von Bäumen. Bei der Beseitigung von sich im Vorhabengebiet befindlichen Gehölzen kann es zu Tötungen oder Verletzungen von adulten Tieren und Larven kommen.</p> <p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann, in Abstimmung mit der uNB, durch eine angemessene Untersuchung und Umsetzung geeigneter Methoden (bei Befund) durch eine befähigte Person unmittelbar vor der geplanten Maßnahme vermieden werden.</p> <p>Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population einer Art führen. Aufgrund der nach LUNG M-V hohen Anzahl der Eremitvorkommen im Gebiet sowie der bei der Ortsbegehung vorgefundenen charakteristischen Fraßlöcher kann die Anwesenheit von Eremiten nicht ausgeschlossen werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der überwiegend im Stamm lebende Käfer bzw. dessen Larven von hier zu erwartenden Störungen betroffen wäre. Der Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Art Eremit verschlechtert sich durch das Vorhaben nicht.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen des Eremiten kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.</p>	
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Im Rahmen einer potenziellen Beseitigung von Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Sofern es zum Gehölzabbruch kommt, sind die betroffenen Bäume unter Anwesenheit einer öBB im Ganzen zu fällen. Im gefälltten Zustand ist der Mulm durch die öBB erneut zu untersuchen. Bei Ausschluss der Art können die Bäume zerteilt und abtransportiert werden. Bei positiven Befunden ist in Abstimmung mit der uNB ein geeigneter Ort innerhalb des GB zu ermitteln, an dem die Stämme dauerhaft abgelagert werden können. Damit bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.</p>	

Eremit
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8. Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Unter diesem Punkt sind alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der negativ auf das Habitat und der Tiere wirkenden Faktoren (Wirkfaktoren) zu verstehen. Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten, nicht zu erfüllen.

8.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

BV-1/AM-1: Das bauvorbereitende Beseitigen der Bodenvegetation sowie die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Sollte die Anwesenheit von Amphibien im Winterquartier durch Verhören oder Kartieren im darauffolgenden Frühjahr nicht ausgeschlossen worden sein, muss die Baufeldfreimachung zwischen 01.10. und 31.10. realisiert werden, um die baubedingte Tötung und Verletzung von Individuen in Winterruhe auszuschließen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.

BV-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.

FM-1: Bei Abbruch von Gebäuden/Gehölzen mit Quartierpotenzial dürfen die Arbeiten ausschließlich in der Zeit zwischen 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres nach vorheriger Kontrolle auf Tiere im Quartier durch eine fachkundige Person erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich. Für die Fällung aller Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren ist ein Antrag auf Ausnahme gemäß §45 Abs. 7 BNatSchG zu stellen.

ZE-2: Vor der Umsetzung eines Bauvorhabens ist die Vegetationsdecke zur Vergrämung der Tiere in der Zeit zwischen dem 15.03 und 30.04 durch wöchentliche Mahd in drei Intervallen kurz zu halten.

ZE-3: Ab Mai ist für die Dauer der Baufeldfreimachung rechtzeitig ein temporärer Reptilienschutzzaun mit Überkletterschutz durch eine ökologische Baubegleitung zu installieren. Die Maßnahme ist zu dokumentieren und der uNB vorzulegen.

E-1: Vor Fällung der potenziell vom Eremiten besiedelten Bäume sind diese durch eine fachkundige Person auf Nachweise zu begutachten und bei Befund geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde umzusetzen. Bei Abbruch sind die Bäume im Ganzen zu fällen, wobei der Stamm im Stück zu belassen ist.

8.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlich ökologischen Funktionalität betroffener Lebensstätten werden folgende Ersatzmaßnahmen getroffen:

BV-1: Bei der Beseitigung von Gebäuden und Gehölzen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Rechtzeitig vor Beginn der Abbruchmaßnahmen (spätestens 3 Monate vorher) sind daher hochwertige Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie für freibrütende Vogelarten z.B. der Firma Hasselfeldt oder Schwegler im Verhältnis 1:2 an störungsfreien oder -armen Stellen im Geltungsbereich zu installieren.

FM-1: Bei einer Zerstörung potenzieller Habitats sind, in Abstimmung mit der uNB, in einem hinreichenden Zeitabstand vor Beginn der Maßnahmen selbstreinigende Fledermaus-Ersatzquartiere (Spalten- bzw. Höhlenquartiere z.B. von der Firma Schwegler) im Verhältnis 1:3 an störungsarmen Standorten in Ost, Süd oder West Ausrichtung im GB zu installieren. Auch durch die Schaffung von Zugängen zu bestehenden Hohlräumen in Gebäuden oder die Entwicklung von neuen Strukturen (z.B. Anbringung von Verschalungen, Anlage von spaltenreichen Strukturen an Wänden/Mauern/Löchern in Hohlblockwänden) wird ein Quartierangebot für Fledermäuse geschaffen.

Die Realisierung der CEF-Maßnahmen mehrere Jahre vor Beginn des Eingriffs erhöht signifikant die Wirksamkeit der Kompensation. Der Erfolg der CEF-Maßnahme ist vor dem Eingriff nachzuweisen.

8.3 Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme dient nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzt zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt. Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmöglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

Schutz besonders und streng geschützter Tierarten

Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten

unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der uNB bzw. der ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der uNB anzuzeigen. Erst nach Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

9. Fazit

Um sicherzustellen, dass die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB zum Ortsteil „Alt Schönau“ nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wurde geprüft, ob im Geltungsbereich der Satzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen und ob diese durch die Durchführung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wurde festgestellt, dass die anthropogen vorbelasteten Flächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Falter, Fische, Landsäuger sowie der störungsempfindlichen Vogelarten zählen. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich nicht vor.

Bei den Gruppen ubiquitäre Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien und den Arten Zauneidechse und Eremit, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann und die teilweise von Habitatverlust betroffen sein können, kann durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden. Bei der Fällung potenzieller Habitatbäume des Eremiten ist nach der Baumfällung eine erneute Kontrolle vor Ort durchzuführen und ggf. der Umgang mit den bewohnten Stämmen mit der uNB zu klären.

Die Beeinträchtigung von Brutvögeln kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung sowie Fällungen und Gebäudearbeiten nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar durchgeführt werden. Sofern bei milder Witterung die Besiedelung von Fledermäusen im Geltungsbereich durch eine ökologische Baubegleitung ausgeschlossen wurde, gilt ebenfalls die brutvogelkonforme Bauzeitenregelung.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde festgestellt, dass die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Peenehagen, Ortsteil Alt Schönau die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

10. Quellen

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 3. Band, AULA-Verlag, Wiebelsheim

Bezzel, E. (1993): Vögel in der Kulturlandschaft. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

BfN / Bundesamt für Naturschutz (o.J.): Triturus cristatus – Kammolch, URL: <https://www.bfn.de/artenportraits/triturus-cristatus> (abgerufen am 05.09.2023)

BfN / Bundesamt für Naturschutz (o.J.): Bombina bombina – Rotbauchunke, URL: <https://www.bfn.de/artenportraits/bombina-bombina> (abgerufen am 05.09.2023)

Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten, Laurenti-Verlag, Bielefeld

Dietz, Chr., von Helversen O. & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart

Elbing, K., Günther, R. & Obst, F.J. (1996): Zauneidechse – Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758). – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena

Kleesattel, W. (2005): Biologie, Cornelsen Verlag Scriptor GmbH, Berlin

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Stand August 2016

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (2010): Leitfaden Artenschutz in M-V, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Erarbeitet vom Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) MV

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (2013): Artenschutz-Tabelle Vögel

Schaffrath, U. (2003): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 2